

Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger

Tageblatt

für Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Fernsdorf, Bernsdorf, Wilsenbrand, Mittelbach, Ursprung, Kirchberg, Gelbach, Müsdorf, Lugau, Langenberg, Falken, Langenschürsdorf, Meinsdorf u.

Der „Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger“ erscheint mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich abends mit dem Datum des folgenden Tages. Werteschriftlicher Bezugspreis bei freier Lieferung ins Haus Mk. 1.60, bei Abholung in den Geschäftsstellen Mk. 1.25, durch die Post bezogen (außer Bestellgeld) Mk. 1.50. Einzelne Nummern 10 Pfg. Bestellungen nehmen die Geschäfts- und Ausgabestellen, die Austräger, sowie sämtliche Kaiserl. Postanstalten und die Landbriefträger entgegen. Die Lage erhalten die Abonnenten jeden Sonntag das „Illustrierte Sonntagsblatt“. — Anzeigengebühr für die 6spaltige Korpuszeile oder deren Raum 12 Pfg., für auswärts 15 Pfg.; im Reklameteil die Zeile 30 Pfg. Die 2spaltige Zeile im amtlichen Teil 50 Pfg. Anzeigenannahme für die am Abend erscheinende Nummer bis vormittags 10 Uhr, größere Anzeigen werden am Abend vorher erbeten. Bei Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt, jedoch nur bei alsbaldiger Zahlung. Die Aufnahme von Anzeigen an vorgeschriebenen Tagen und Plätzen wird möglichst berücksichtigt, eine Garantie jedoch nicht übernommen. — Für Rückgabe unversandt eingekannter Manuskripte macht sich die Redaktion nicht verbindlich.

Nr. 6. Fernsprecher Nr. 151. Sonntag, den 9. Januar 1916. Geschäftsstelle Bahnstraße 3. 43. Jahrgang

Reg.-Nr.: 2823, I. B.

Enteignung von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnickel.

Zur Durchführung der hierüber erlassenen Bestimmungen, wie sie aus der angefügten, auch bei den Ortsbehörden zur Einsicht ausliegenden Bekanntmachung des Kgl. Generalkommandos XIX Weipzig ersichtlich sind, wird auf Grund des § 9 folgendes angeordnet.

- § 1.
- In den Städten
1. Glauchau,
 2. Meerane,
 3. Hohenstein-Ernstthal,
 4. Wilsenbrand,
 5. Waldenburg,
 6. Callenberg,
- sowie in den Gemeinden
7. Gersdorf,
 8. Müsdorf,
 9. Oberlungwitz

wird die selbständige Durchführung der Enteignung dem Stadtrat, Bürgermeister bez. Gemeinderat übertragen, zu 4—9 auf jederzeitigen Widerruf.

In diesen Städten bez. Gemeinden haben die Ortsbehörden demgemäß die nötigen Anordnungen selbst zu treffen. Auch die nötigen Anzeigen an die Metallmobilmachungsstelle Berlin W. 9 und die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft (K. M. A.) Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11 unmittelbar zu erstatten, auch mit dieser über die verlegten Entschädigungsgelder unmittelbar abzurechnen.

§ 2.

In den übrigen Gemeinden gilt folgendes:

Die Besitzer, der bisher nur beschlagnahmten Gegenstände, die diese noch nicht abgeliefert haben, werden in nächster Zeit eine Anordnung erhalten, mit deren Zustellung das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen auf den Reichsmilitärstützpunkt übergeht (blaue Zuschrift).

§ 3.

Die enteigneten Gegenstände sind den Sammelstellen zu den von den Ortsbehörden festzusetzenden Annahmeterminen abzuliefern.

Sammelstellen sind die Gemeindegemeinschaften oder die von den Ortsbehörden bestimmten Stellen. Dort hat auch die Ablieferung der Gegenstände, welche nach § 10 der Bekanntmachung freiwillig abgeliefert werden dürfen, zu erfolgen.

Die Zeit, bis zu der die enteigneten Gegenstände an die Sammelstellen abzuliefern sind, wird von der Ortsbehörde bestimmt, jedoch muß die Ablieferung bis zum 31. März 1916 beendet sein.

Die Ablieferung darf nur an diejenige Gemeindebehörde erfolgen, bei welcher feinerzeit die Anmeldung erfolgt worden ist.

§ 4.

Bei der Ablieferung erhalten die Betroffenen in der Ablieferungsstelle einen Anerkennisschein über den Kaufpreis ausgestellt. Diese Anerkennisse werden vom Bezirksverband Glauchau eingekauft und zwar bei folgenden Banken:

1. Allgemeine Deutsche Kreditanstalt, Abt. Ferd. H. v. Glauchau,
 2. Allgemeine Deutsche Kreditanstalt, Filiale Franz S. Moeschlers Söhne-Meerane,
 3. Siefert & Co. Weidau, Zweigniederlassung Wilsenbrand in Wilsenbrand-Callenberg,
 4. Hohenstein-Ernstthaler Bank, Zweigniederlassung des Chemnitzer Bankvereins in Hohenstein-Ernstthal,
 5. Vereinsbank zu Golditz, Geschäftsstelle Waldenburg in Waldenburg.
- Der Uebernahmepreis für die enteigneten Gegenstände ist der in § 7 der Bekanntmachung genannte.

Wer mit diesen Uebernahmepreisen nicht einverstanden ist, ist gleichwohl zur Ablieferung der enteigneten Gegenstände verpflichtet, die Zahlung des Preises erfolgt jedoch erst nach dessen Feststellung vor dem Reichsschiedsgericht (§ 7, Abs. 5 der Bekanntmachung).

§ 5.

Bestehen Zweifel, ob ein Gegenstand von der Bekanntmachung des Kgl. Generalkommandos betroffen wird, so kann der Bezirksverband in Einzelfällen von der Enteignung befreien. Solche Anträge sind mit eingehender Begründung bei der Ortsbehörde einzureichen.

Ver spätete Ersatzbestellung für die enteigneten Gegenstände ist kein Grund für eine Befreiung.

§ 6.

Gegenstände, für die ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch einen hierfür bestimmten Sachverständigen festgestellt wird, werden auf Antrag durch den Bezirksverband von der Enteignung befreit. Diese Gegenstände bleiben jedoch auch weiterhin beschlagnahmt und müssen zur Verwahrung des Reichsmilitärstützpunkts gehalten werden.

Hoher Andenkenwert ist kein Befreiungsgrund. Entsprechende Anträge sind bei den Ortsbehörden zu stellen.

§ 7.

Inhaber von Handlungen, Laden Inhablungsgehilfen und Fabriken, sowie Privatpersonen, welche sich bisher mit der Erzeugung oder dem Verkauf der in § 2 der Bekanntmachung aufgeführten Gegenstände befaßt haben oder solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt waren, im Besitz oder Gewahrsam haben, sind zur Zeit unbeschadet der Beschlagnahme noch nicht verpflichtet, diese abzuliefern, jedoch haben sie den ihnen in nächster Zeit eingehenden roten Vordruck auszufüllen und bis spätestens den 18. Januar 1916 an die Ortsbehörden abzuliefern.

Die Ortsbehörden haben diese Vordrucke bis spätestens, den 15. Januar 1916 gesammelt an die Metall-Mobilmachungsstelle einzusenden.

§ 8.

Wer den getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft. Der Bezirksverband wird sich Anfang April durch besondere Revisionen in den Haushaltungen überzeugen, daß alle beschlagnahmten Gegenstände richtig abgeliefert worden sind.

Glauchau, den 3. Januar 1916.
Der Bezirksverband
der königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau.
Amtshauptmann Graf v. Holtendorff.

Verbot der Privatschlachtungen von Schweinen.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß Einzelne bestrebt sind, sich durch Privatschlachtungen von Schweinen größere Vorräte an Fleisch, Wurst usw. zu beschaffen.

So berechtigt dieses Bestreben dem Standpunkte des Einzelnen sein mag, so wenig kann es im öffentlichen Interesse zur Zeit gebilligt werden, denn es führt dazu, daß größere Vorräte dem jetzt so knappen Schweinefleisch der Allgemeinheit entzogen werden.

Nach Gehör der Preisprüfstelle und mit Genehmigung der königl. Reichshauptmannschaft Glauchau, einschl. der Reichs. Städte, verboten.

Von diesem Verbot werden die Mäher von Schweinen insofern nicht betroffen, als ihnen erlaubt wird, für den Bedarf ihres eigenen Haushalts Privatschlachtungen vorzunehmen.

Die Fleisch- und Erbsenbeschauer werden hiermit angewiesen, bei allen hiernach unzulässigen Schlachtungen jede Mitwirkung zu verweigern und der königlichen Amtshauptmannschaft bez. dem Stadtrat sofort Anzeige zu machen.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Auch wird gegebenenfalls die Einziehung der Fleischwaren, welche aus der verbotenen Schlachtung herrühren, erfolgen.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Glauchau, den 7. Januar 1916.

Der Kommunalverband
der königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau.
Amtshauptmann Graf v. Holtendorff.

Musterung der Militärpflichtigen.

Die Musterung derjenigen Militärpflichtigen, welche sich am 21. und 22. Dezember 1915 beim unterzeichneten Stadtrate zur Rekrutierungskammrolle melden mußten, findet im Gasthause „Drei Schwänen“ statt.

Alle in Hohenstein-Ernstthal aufhältlichen Militärpflichtigen der vorerwähnten Art werden hierdurch angewiesen, sich

Dienstag, den 11. Januar, vormittags 9 Uhr
in dem bezeichneten Lokale persönlich in reinlichem und nüchternem Zustande vor der königlichen Ersatzkommission einzustellen.

Zur Bestimmung im Musterungstermine sind verpflichtet alle Militärpflichtigen, über deren Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden ist, also sämtliche Zurückgestellten des Geburtsjahrganges 1895 und der älteren Jahrgänge (1894, 1893), ferner vom Geburtsjahrgang 1896 alle diejenigen, die bei der Landstummusterung nicht als Kriegsverwendungsfähig bezeichnet und noch nicht ins Heer eingestellt sind, (also die garnison- und arbeitsverwendungsfähigen, die zurückgestellten, die gemäß § 20, 11 W. D. ausgeschlossenen und wieder entlassenen Mannschaften).

Im übrigen wird noch auf folgendes aufmerksam gemacht:

1. Wer zu spät, betrunken oder in schmutzigem Zustande zum Musterungstermine erscheint, oder sich Ungehörlichkeiten irgendwelcher Art beim Musterungsgeschäfte zu Schulden kommen läßt, hat eine Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder eine Haftstrafe bis zu 14 Tagen zu erwarten.

2. Durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behinderte Militärpflichtige haben ein ärztliches und, sofern der ausstellende Arzt nicht amtliche Eigenschaften hat, von der Polizeibehörde beglaubigtes Zeugnis beim Polizeivorfisenden der königlichen Ersatzkommission zu Glauchau einzureichen. Gemütkranke, Blödsinnige, Kämpel u. können auf Grund eines derartigen Ergebnisses von der Bestellung überhaupt befreit werden.

3. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten spätestens im Musterungstermine drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein amtliches Protokoll über deren Abhörnung oder das Zeugnis eines beamteten Bezirks-, Gerichts-, Polizei- oder Arztes bezubringen.

4. Gestellungspflichtige, die auf einem oder beiden Augen nicht gut sehen können oder deshalb Augengläser (Weile, Klemmer) tragen, haben zur leichteren und sicheren Ermittlung der Sehschärfe ihre Augengläser zum Musterungstermine mitzubringen.

Hohenstein-Ernstthal, am 7. Januar 1916. Der Stadtrat.

Petroleum für Heimarbeiter und Landwirte.

Die Bezugskarten für Januar 1916 können
Montag, den 10. d. M.
im Zimmer 21 des Rathauses entgegengenommen werden.

Heimarbeiter haben dabei eine Bescheinigung des Hauswirtes darüber vorzulegen, daß Gas- oder elektrisches Licht in der Wohnung des Heimarbeiters nicht vorhanden ist.

Es erhalten:

Heimarbeiter 6 Alter,
Landwirte 7 Alter.

Das Petroleum kann in nachstehenden Geschäften abgeholt werden:

- | | |
|------------------------------|------------------|
| Konsum-Verein-Hauptgeschäft, | A. Wetter, |
| " " " " " " | H. Hiltbold, |
| " " " " " " | Job. Pehold, |
| " " " " " " | Otto Hugo Claus, |
| " " " " " " | M. Berger, |
| " " " " " " | Nich. Meyer, |
| " " " " " " | H. Kribbel, |
| " " " " " " | Fr. Böhne, |
| " " " " " " | H. Fehner, |
| " " " " " " | Herm. Rothger, |
| " " " " " " | H. Wegel. |

Stadtrat Hohenstein-Ernstthal, am 8. Januar 1916.